

**7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der ev. Kindertagesstätten
Stormarnstraße 3 und Schulstraße 27, 22113 Oststeinbek der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Kirche in Steinbek**

vom

Nach Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957) in Verbindung mit Teil 1 § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 30, 127), zuletzt geändert am 13. November 2019 (KABl. S. 519), Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 2, 127), zuletzt geändert am 15. November 2016 (KABl. S. 399), § 25 Abs. 2 Gesetz zur Förderung von Kindern Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Sch.-H. 1991 S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.05.2020 (GVOBl. Sch.-H. S. 220), § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) und § 12 der Kindertagesstättensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kirche in Steinbek in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kirche in Steinbek vom 11.06.2020 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat vom 16.07.2020 folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Änderungen**

- (1) § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 12 Satz 1 Kindertagesstättensatzung wird für das gesamte Kalenderjahr nach Maßgabe des Landes Schleswig-Holstein ermittelt und ist ab dem 01.08.2020 in zwölf Teilbeträgen zu entrichten. Die zu entrichtenden Gebühren betragen monatlich 7,21 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben. Die zu entrichtenden Gebühren für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats vollendet haben, sind der Tabelle zu entnehmen. Für die Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Betreuungsumfang sind die Höchstbeiträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich.

Betreuungszeit	Krippe	Elementar
7.00 bis 8.00 Uhr	36,05 €	27,00 €

8.00 bis 14.00 Uhr	216,30 €	161,00 €
7.00 bis 15.00 Uhr	288,40 €	214,00€
8.00 bis 15.00 Uhr	252,35 €	187,00 €
7.00 bis 17.00 Uhr	360,50 €	268,00 €
8.00 bis 17.00 Uhr	324,45 €	241,00 €

Für das Mittagessen ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 50,00 € monatlich für jedes betreute Kind zu entrichten.

- (2) § 4 der Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:
 § 4 Gebührenermäßigung
 Die Gebühren können auf Antrag der Personensorgeberechtigten beim örtlichen Träger für mehrere Kinder, die in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert werden, oder aus sozialen Gründen ermäßigt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek




 Vorsitzende/r Kirchengemeinderat


 weiteres Mitglied

Die vorstehende Satzung

1. wurde vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 11.06.2020
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am: 16.07.2020
3. auf der Internetseite der Kirchengemeinde dauerhaft bereitgestellt nach vorheriger Bekanntmachung in der Bergedorfer Zeitung am 28.07.2020